

AGB Energiedienstleistungen Stand 2018

§1 Vertragsgegenstand

Die Lewero GmbH wird mit dem Ziel beauftragt, für Strom- und Gaslieferstellen, die durch den Kunden ausgewählt werden, die Energiekostenentwicklung langfristig zu optimieren.

§2 Zustandekommen der Vereinbarung

Mit Eingang der unterzeichneten Auftragsformulare durch den Kunden, kommt die Vereinbarung zustande. Die Lewero GmbH informiert den Kunden im Falle einer Auftragsablehnung.

§3 Leistungsbeschreibung der Lewero GmbH

(1) Die Lewero GmbH vergleicht Preise und Konditionen für einen nachfolgenden, zukünftigen Lieferzeitraum auf Basis von Angeboten der mit Lewero GmbH kooperierenden Versorger und Dienstleister. Auf Grundlage dieser Preisvergleiche schließt Lewero GmbH einen neuen Energieliefervertrag für den Kunden ab. Die Lewero GmbH übernimmt hierbei die Beauftragung der Kündigung von bestehenden Verträgen, schließt im Namen und auf Rechnung des Kunden während der Vertragslaufzeit mit der Lewero GmbH regelmäßig neue Gas- bzw. Stromverträge ab und legt Ausschreibungskriterien fest. Die Lewero GmbH schuldet keine Rechtsberatung.

(2) Die Kooperationsversorger der Lewero GmbH werden nach Kriterien wie langjährige Erfahrungen im Energiemarkt, entsprechende Handelsvolumen und Referenzen als Basis für Zuverlässigkeit, fairen Lieferverträgen, wettbewerbsfähigen Preisen, sowie klaren Strukturen und geringem Verwaltungsaufwand ausgesucht.

(3) Zwischen dem Kunden und der Lewero GmbH wird mit Unterzeichnung der Auftragsformulare der Ausschreibungsablauf festgelegt. Der Kunde trifft die Entscheidung, ob er ein eigenes netto Energiepreis-Angebot einreichen, einen Wunschversorger oder den aktuellen Versorger einbeziehen bzw. ein Mitbestimmungsrecht (ab 2 Mio. kWh pro Lieferstelle) ausüben möchte.

(4) Reicht der Kunde ein eigenes netto Energiepreis-Angebot ein, wird dieses Angebot als Vergleichsbasis für den Vergleich von Preisen und Konditionen nach §3 (1) mit Angeboten der Kooperationsversorger genutzt.

(5) Trifft der Kunde die Entscheidung den aktuellen oder einen neuen Versorger (Wunschversorger) einbeziehen zu wollen, informiert die Lewero GmbH diesen Versorger über die Ausschreibung der entsprechenden Kundenlieferstelle/n. Gibt der aktuelle oder der vom Kunden ausgewählte Wunschversorger kein Angebot innerhalb der Angebotsfrist ab, bezieht die Lewero GmbH diesen Versorger nicht in die Entscheidung für einen neuen Energieliefervertrag ein und schließt einen neuen Energieliefervertrag bei einem Kooperationsversorger gemäß §3 (1) ab.

§ 4 Kundenvollmacht, Mitwirkungspflicht Kunde

(1) Um die Leistungserbringung der Lewero GmbH sicherzustellen, unterstützt der Kunde die Lewero GmbH, in dem er alle notwendigen Angaben zu seiner Energieversorgung an die Lewero GmbH übermittelt. Hierbei handelt es sich an erster Stelle um vollständige Kopien der aktuellsten, dem Kunden vorliegenden Gas- und Stromrechnungen sowie der Lieferverträge. Bei RLM Lieferstellen liefert der Kunde einen aktuellen Lastgang pro Lieferstelle an die Lewero GmbH.

(2) Der Kunde verpflichtet sich die Lewero GmbH umgehend in Schriftform über Veränderungen seiner Energieversorgung, seiner Energielieferverträge und der Vertragslaufzeiten die Energiebelieferung betreffend zu informieren sowie die an die Lewero GmbH erteilte Vollmacht aufrechtzuerhalten.

(3) Der Kunde verpflichtet sich für entstehende und entstandene Schäden welche durch Nichteinhaltung der Vollmacht oder nicht an die Lewero GmbH übermittelte Informationen §4 (2) voll zu haften.

§5 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Partei ist berechtigt die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Sollte der Kunde, die der Lewero GmbH erteilte Vollmacht entziehen oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, steht der Lewero GmbH insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung zu.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§6 Vergütung der Tätigkeit der Lewero GmbH, Aufwandsersatz

(1) Die Lewero GmbH erhält keine Vergütung vom Kunden für die unter §3 beschriebenen Leistungen. Sollte die Lewero GmbH durch Kündigung aus wichtigem Grund §5 keinen Energieliefervertrag an einen Kooperationsversorger vermitteln können, kann die Lewero GmbH einen Aufwandsersatz von 200,00 Euro pro Lieferstelle verlangen. Ein Nachweis, dass der Lewero GmbH kein oder geringer Schaden entstanden ist, obliegt dem Kunden.

(2) Die Lewero GmbH ist berechtigt vom Kooperationsversorger eine Aufwandsentschädigung zu verlangen. Hierüber ist der Kunde informiert.

(3) Für Dienstleistungen die der Kunde zusätzlich zu §3 von der Lewero GmbH wünscht, erhält der Kunde entweder vorab ein durch den Kunden freizugebendes Angebot oder die Dienstleistung wird nach Stundenaufwand mit 150,00 € pro Stunde abgerechnet.

§7 Zahlung, Fälligkeit

(1) Die Rechnung für §6 (2) ist nach Rechnungseingang sofort fällig. Sollte auf der Rechnung eine anderslautende Vereinbarung getroffen sein, so ist diese gültig.

(2) Das Aufrechnen von Gegenansprüchen ist nur zulässig, falls diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§8 Haftung

(1) Die Lewero GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Energieversorger. Insbesondere ist die Lewero GmbH nicht für Schäden, bedingt durch Nicht- oder Schlechtleistungen des Energieversorgers verantwortlich.

(2) Die Lewero GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragsrechtlicher Pflichten handelt. Soweit die Lewero GmbH nach §8 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die Lewero GmbH bei Vereinbarungsabschluss als mögliche Folge ihrer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(3) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Lewero GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf 0,1 ct pro kWh aber maximal 2.000 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(4) Die Lewero GmbH erbringt die Leistungen auf Basis der vom Kunden überlassenen Unterlagen. Für Leistungsstörungen auf Grund von lückenhafter Angaben und/oder Unterlagen des Kunden wird nicht gehaftet.

(5) Die Einschränkungen dieses §8 gelten nicht für die Haftung der Lewero GmbH wegen vorsätzlichem Verhalten, für Garantien oder Beschaffungsvereinbarungen, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§9 Datenschutz

Es gelten die unter <https://www.lewero.de/pages/datenschutz.php> aufgeführten Datenschutzinformationen.

§10 Schlussbestimmung

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lewero GmbH sind der schriftliche Auftrag des Kunden nebst Anlagen. Diese Dokumente geben alle Abreden zwischen den Parteien wieder. Mündliche Abreden erhalten nur Gültigkeit, wenn diese zusätzlich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Sämtliche Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt auch wenn die Lewero GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird der Sitz der Lewero GmbH vereinbart. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieser Vereinbarung.